

Dienstvereinbarung über die Grundsätze für Stellenausschreibungen im Kirchenkreis (...)

1. Präambel

Die Mitarbeitervertretung und der Kirchenkreisvorstand sowie die Vorstände der Kirchengemeinden und kirchlichen Körperschaften sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung für die Beschäftigten im Kirchenkreis (...).

Unter dem Eindruck zurückgehender Finanzmittel und sich kontinuierlich verändernder Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit erscheint es wichtig, insbesondere für die von Stellenstreichungen bzw. Stellenumfangskürzungen bedrohten kirchlichen Mitarbeitenden eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu eröffnen. Diese Dienstvereinbarung nimmt Bezug auf die Rundverfügung G10/2007 des Landeskirchenamtes.

2. Neubesetzungen und Ausschreibungen

2.1. Eine Ausschreibung ist erforderlich für folgende Neubesetzungen/Vertragsveränderungen:

- Wiederbesetzungen und erstmalige Besetzungen freier Stellen (ohne 2.2)
- Vertretungen ab 3 Monate Dauer
- Verlängerungen von Vertretungsverträgen, wenn vorher kein Ausschreibungsverfahren nach dieser Vereinbarung gelaufen ist und der Vertretungszeitraum 3 Monate überschreitet
- Verlängerungen befristeter Verträge, wenn Vertragsbeginn nach (...) und vorher noch kein Ausschreibungsverfahren nach dieser Vereinbarung gelaufen ist
- Ersatzeinstellungen bei Altersteilzeit
- Ausbildungsplätze

2.2. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden bei:

- FSJ Stellen
- Zivildienststellen
- Vorpraktikanten
- Berufspraktikanten
- allen Maßnahmen, bei denen die Mittelzuweisung an konkrete Personen gebunden ist (z.B. Arbeitsgelegenheiten, ABM, Sonderprojekte)
- Aushilfs- und Vertretungskräften bis zu 3 Monaten
- Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach Abschluss des Ausbildungsverhältnisses
- geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn ein Bewerber aus der eigenen Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zur Verfügung steht
- Verlängerung von Arbeitsverhältnissen, wenn der/die befristet Beschäftigte auf dieser Stelle schon einmal ein Ausschreibungsverfahren im Sinne dieser Vereinbarung durchlaufen hat
- Erweiterung bestehender Arbeitsverhältnisse bis zu 10 Wochenstunden
- auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der MAV (z.B. bei Umbesetzungen)

2.3. Diese Vereinbarung definiert Mindestanforderungen an die wirksame Erfüllung der Rundverfügung, ein darüber hinaus gehender Ausschreibungsrahmen ist jederzeit möglich.

3. Form der Ausschreibung

3.1. Interne Ausschreibung

- Alle Stellen mit Ausnahme der Diakonenstellen, Leistungsstellen von Einrichtungen oder Dienststellen und der Ausbildungsplätze werden zunächst intern ausgeschrieben.

- Jede Ausschreibung wird der MAV zur Kenntnis gegeben.
- Alle im Kirchenkreis intern ausgeschriebenen Stellen werden im Kirchenkreisamt, in den Kindertagesstätten, in den Pfarrbüros und den sonstigen Einrichtungen im Kirchenkreis durch Postversand gewährleistet und an die Anstellungsträger oder deren Vertreter (z.B. KiTa-Leitung) mit der Verpflichtung der unverzüglichen Bekanntgabe (z.B. Umlauf oder Aushang) weitergegeben.
- Die kirchenkreisinterne Ausschreibung sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Eine Bewerbungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Die Frist beginnt am 3. Tag nach der Versendung der Ausschreibung. Maßgeblich ist die Notiz über das Versendedatum.

3.2. Externe Ausschreibung

- Sollte eine interne Ausschreibung erfolglos sein, wird extern ausgeschrieben.
- Diakonenstellen, Leitungsstellen von Einrichtungen und Dienststellen und Ausbildungsplätze werden grundsätzlich extern ausgeschrieben und in der Stellenbörse der EKD veröffentlicht. Dies gilt nicht für Beamtenstellen und Lehrkräfte.
- Sofern sich im Bewerberpool eine Mindestzahl von 15 Personen befindet, kann auf eine öffentliche externe Ausschreibung verzichtet werden und die Auswahl kann unter den externen Bewerber/innen des Bewerberpools erfolgen.
- Alle anderen Stellen und auch die Stellen im Bereich der KiTas, sofern sich im Bewerberpool weniger als 15 externe Bewerber/innen befinden, sind extern auszuschreiben. Eine öffentliche Ausschreibung gilt als erfolgt, wenn sie durch Veröffentlichung im Gemeindebrief, Aushang beim Anstellungsträger oder in der örtlichen Presse erfolgt. Bei Bedarf kann die Ausschreibung in weiteren Ausschreibungsblättern oder anderen Medien ergänzend vorgenommen werden.

4. Geltungsdauer und Geltungsbereich

- Diese Dienstvereinbarung tritt am (...) in Kraft.
- Sie gilt für alle Beschäftigten im Bereich des Kirchenkreises (..) und der zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben.
- Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- Diese Dienstanweisung ist regelmäßig zu überprüfen und ggfs. an Erfordernisse der Praxis anzupassen.

(...), den

(...), den

(Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes)

(Vorsitzende der Mitarbeitervertretung)